

VI. Nachtrag zum Energiegesetz

Antrag vom 17. Februar 2020¹

FDP-Fraktion (Sprecher: Tinner-Wartau)

Art. 12e Abs. 1 Bst. c: nachgewiesen wird, dass der Wärmeerzeuger während 20 Jahren zu wenigstens 20 Prozent des massgeblichen Energiebedarfs mit einem erneuerbaren Brennstoff betrieben wird, der vom Sektor Gebäude des schweizerischen Treibhausgasinventars angerechnet wird. Stattdessen kann eine Erklärung des Energielieferanten eingereicht werden, wonach dieser die Lieferung von 20 Prozent erneuerbarem Gas oder Öl während der gesamten Betriebsdauer gewährleistet;

Abs. 2:

² Die Regierung regelt durch Verordnung:

a) Standardlösungen;

b) Berechnungsweise;

c) Befreiung von den Anforderungen. Befreit werden:

1. Hauseigentümerinnen und Hauseigentümer im ordentlichen AHV-Rentenalter, für welche aufgrund ihres Alters, der Höhe ihrer Renten oder der Finanzierungsmöglichkeiten der Ersatz des Wärmeerzeugers eine unverhältnismässig hohe finanzielle Belastung zur Folge hätte;

2. weitere Eigentümerinnen und Eigentümer von bestehenden Bauten nach Massgabe der in der Verordnung festgelegten Voraussetzungen;

d) Massnahmen, wenn die Einhaltung der Anforderungen nach Abs. 1 Bst. c dieser Bestimmung nicht mehr gewährleistet ist.

Begründung:

Neben der Befreiung von AHV-Rentnerinnen und -rentnern sollen weitere Ausnahmen, d.h. Befreiungen, möglich sein, deren Voraussetzungen von der Regierung durch Verordnung geregelt werden.

¹ Ausgezeichnet ist die Änderung im Vergleich zum Entwurf der Regierung vom 13. August 2019.